



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1995

Nummer 8

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	21. 12. 1994	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs	50
20320	28. 12. 1994	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	51
20340	21. 12. 1994	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs	50
7134	17. 10. 1994	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – KatasterdatenübermittlungsVO – (LikaDÜV NW)	51
75	10. 1. 1995	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	53
92	17. 1. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	53

2030

**Verordnung  
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs**

Vom 21. Dezember 1994

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und der §§ 184, 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), sowie der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 49), geändert durch Verordnung vom 16. August 1994 (GV. NW. S. 695), wird für den Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Leiterin/der Leiter eines Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes ist Dienstvorgesetzte/r der Beamtinnen und Beamten ihres/seines Amtes und damit zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über deren persönliche Angelegenheiten.

(2) Dienstvorgesetzte/r für die Leiterin/den Leiter eines Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes ist die Präsidentin/der Präsident des Landesrechnungshofs.

§ 2

Zuständigkeiten der Präsidentin/des Präsidenten  
des Landesrechnungshofs

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie die nachfolgenden Befugnisse bleiben der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesrechnungshofs vorbehalten:

1. Verlängerung der Probezeit nach § 23 Abs. 6 LBG,
2. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 LBG,
3. Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt nach § 28 Abs. 3 LBG,
4. Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn nach §§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 LBG, § 123 BRRG,
5. Ermäßigung der Arbeitszeit sowie die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach §§ 60 Abs. 2, 78 b und 85 a LBG sowie Entscheidungen über Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung,
6. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 67 bis 75 b LBG,
7. Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes nach § 84 LBG,
8. Entscheidungen nach § 92 Abs. 4 LBG,
9. Entscheidungen über die beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Leiterin/des Leiters eines Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

Zuständigkeiten der Leiterin/des Leiters  
eines Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes

Die Leiterin/der Leiter eines Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes ist zuständig für

1. Entscheidungen nach §§ 33 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 3, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 3 LBG,
2. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 63 LBG,
3. Versagung der Genehmigung als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten nach § 65 LBG,
4. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 76 LBG,

5. Anweisung nach § 80 Abs. 2 LBG,
6. Entscheidungen nach § 85 LBG,
7. Ersatzleistung nach § 91 LBG,
8. Entscheidungen über Sonderurlaub nach § 101 Abs. 2 LBG und Beurlaubungen nach § 101 Abs. 3 LBG,
9. Führung der Personalakten nach § 102 LBG,
10. Beurteilungen nach § 104 Abs. 1 LBG,
11. Erteilung von Dienstzeugnissen nach § 104 Abs. 2 LBG,
12. Gewährung von Unterstützungen und Gehaltsvorschüssen,
13. Zuwendungen nach der Jubiläumszuwendungsverordnung,
14. Abordnung zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
15. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen sowie Festsetzung und Zahlbarmachung von Reisekosten,
16. Bewilligung und Festsetzung von Trennungsentschädigung,
17. Zusage und Festsetzung nach dem Landesumzugskostengesetz/Bundesumzugskostengesetz.

§ 4

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter übertragen, soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter in dem in Absatz 1 genannten Umfang übertragen. Satz 1 ist auf Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend anzuwenden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1994

Der Präsident des Landesrechnungshofs  
Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Munzert

- GV. NW. 1995 S. 50.

20340

**Verordnung  
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen  
ausgestatteten Dienstvorgesetzten  
im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs**

Vom 21. Dezember 1994

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung bestimme ich, soweit sich ihre Eigenschaft als Dienstvorgesetzte/r nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 der Disziplinarordnung ergibt,

die Leiterin/den Leiter eines  
Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamtinnen/Landesbeamten meines Geschäftsbereichs.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1994.

Der Präsident des Landesrechnungshofs  
Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Munzert

- GV. NW. 1995 S. 50.

20320

**Zwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung  
der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 28. Dezember 1994

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 1994 (GV. NW. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „78“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „30500“ durch die Zahl „32700“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1994

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 51.

7134

**Vierte Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die  
Landesvermessung  
und das Liegenschaftskataster  
- KatasterdatenübermittlungsVO -  
(LikaDÜV NW)**

Vom 17. Oktober 1994

Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160) und aufgrund des § 27 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 sowie des § 27 Nrn. 3 und 4 VermKatG NW wird verordnet:

## § 1

Voraussetzungen für den automatisierten Abruf

(1) Die Übermittlung von Daten aus der automatisiert geführten Liegenschaftskarte und dem automatisiert geführten Liegenschaftsbuch (§ 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VermKatG NW) ist im automatisierten Abrufverfahren an die in den §§ 3 bis 9 genannten Behörden, Personen und Unternehmen (abrufende Stellen) nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig.

(2) Die Katasterbehörde und die abrufende Stelle haben die nach § 10 DSG NW erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere zur Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle und Übermittlungskontrolle, zu treffen. Sie haben zu gewährleisten, daß auch bei Abruf von Daten über Wählleitung Abrufer und Anschluß von dem Datenverarbeitungssystem als zugelassen erkannt werden. Einzelheiten sind von der Katasterbehörde festzulegen und von den abrufenden Stellen schriftlich anzuerkennen. Es ist sicherzustellen, daß für die abrufende Stelle ein ändernder Zugriff auf Daten des Liegenschaftskatasters ausgeschlossen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Daten nach § 2 Nr. 3.

(3) Die abrufende Stelle darf von der Möglichkeit des Abrufs nur Gebrauch machen, wenn und soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Abruf nur durch hierzu berechnigte Bedienstete erfolgt. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle.

(4) Die abgerufenen Daten dürfen nur für die Aufgaben verarbeitet werden, zu deren Erfüllung sie abgerufen worden sind. Eine Weitergabe ist nicht zulässig; § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Abgerufene Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die abrufende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

## § 2

## Abrufbare Daten

Die Katasterbehörden stellen folgende Daten des Liegenschaftskatasters zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit:

1. Sachdaten und weitere Angaben des Liegenschaftskatasters, das sind insbesondere
  - a) Angaben zu den katastertechnischen Ordnungseinheiten einschließlich der Flurstücksbezeichnung,
  - b) Lagebezeichnungen,
  - c) Angaben zur tatsächlichen Nutzung,
  - d) Flächeninhaltsangaben,
  - e) Grundbuchbezeichnung einschließlich der Nummer des Bestandsverzeichnisses und der Buchungsart sowie das zuständige Grundbuchamt,
  - f) Angaben zur Liegenschaftskarte,
  - g) Hinweise zum Flurstück, wie z.B. streitige Grenze, Baulast, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturdenkmal, Wasserschutzgebiet, Belastungsgebiet - Immission, Lärmschutzzone, Produktenleitung,
  - h) Angaben zu den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regierungsbezirken,
  - i) Zugehörigkeit zu weiteren Verwaltungsbezirken und regionalen Gliederungen, wie z.B. Wahl- oder Schulbezirke, Baublock, Finanzamt, Forstamt,
  - j) Angaben zu den Gebäuden,
  - k) Anliegervermerke bei Gewässern,
  - l) Bemerkungen zum Verfahren und zur ausführenden Stelle, wie z.B. zu Umlegung, Flurbereinigung, Sanierung, freiwilligem Landtausch,
  - m) Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung, bodenkundliche Angaben,
  - n) Klassifizierungen, insbesondere der Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Bewertungsgesetz und dem Bodenschätzungsgesetz, der Straßenflächen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gewässerflächen nach dem Bundeswasserstraßengesetz und dem Landeswassergesetz, der Waldflächen nach dem Landesforstgesetz,
  - o) sonstige technische Informationen, wie z.B. Angaben zur Entstehung und zur Fortführung, Verknüpfungsmerkmale, Hinweise zur Steuerung der Verarbeitung und Benutzung, Angaben zur Rückverfolgung der Entstehung untergegangener Flurstücke und der Nachfolgerbeziehungen,

2. persönliche Daten der Eigentümer und Erbbauberechtigten, das sind insbesondere
- a) Vor-, Familien- und Geburtsnamen sowie Geburtsdaten in den in § 9 Abs. 1 Satz 2 VermKatG NW genannten Fällen,
  - b) Rechtsform der juristischen Personen,
  - c) Firmennamen,
  - d) Anteils- und Gemeinschaftsverhältnisse,
  - e) Anschriften,
  - f) Angaben zum Aufteilungsplan und zum Sonder Eigentum bei Wohnungs- und Teileigentum,
3. Daten der Liegenschaftskarte, das sind insbesondere
- a) Daten der Grundrißdatei,
  - b) Daten der Punktdatei,
  - c) das Katasterzahlenwerk, wie z.B. Vermessungsrisse.

### § 3

#### Datenübermittlung für Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters

(1) Die Katasterbehörden halten für das Landesvermessungsamt, die Bezirksregierungen und die anderen Katasterbehörden zur Erfüllung der diesen übertragenen Aufgaben der Landesvermessung und der Führung des Liegenschaftskatasters die Daten nach § 2 zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

### § 4

#### Datenübermittlung an Behörden mit Vermessungsaufgaben und an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Die Katasterbehörden halten die Daten nach § 2 zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit für

1. die Behörden für Agrarordnung zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder für ihnen nach dem Baugesetzbuch oder durch sonstige Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben,
2. das Landesoberbergamt und die seiner Aufsicht unterstehenden Markscheider/Markscheiderinnen zur Durchführung der ihnen nach dem Berggesetz obliegenden Aufgaben,
3. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zur Durchführung von Aufgaben nach dem VermKatG NW und der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen,
4. andere behördliche Vermessungsstellen zur Ausführung von Katastervermessungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 VermKatG NW), die sie unter den in § 1 Abs. 3 Satz 2 VermKatG NW genannten Voraussetzungen vornehmen.

### § 5

#### Datenübermittlung an Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung

(1) Die Katasterbehörden halten für die Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung zur Erfüllung der diesen insoweit obliegenden Aufgaben für die Liegenschaften in deren Zuständigkeitsbereich die Daten nach § 2 Nrn. 1 und 2 sowie 3 Buchstaben a und b zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit.

(2) Die Daten nach Absatz 1 dürfen auch dann für ganze Bezirke des Liegenschaftskatasters (Gemarkungen) oder für ganze Zugriffsbereiche (Numerierungsbezirke) bereitgehalten werden, wenn diese Liegenschaften enthalten, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Unternehmens gehören. Eine Nutzung der für solche Liegenschaften abgerufenen Daten durch das Unternehmen ist nicht zulässig.

(3) Soweit ein Unternehmen nach Absatz 1 in privater Rechtsform geführt wird, hat die Katasterbehörde die Abrufe zu protokollieren und mindestens durch Stichproben zu überprüfen.

### § 6

#### Datenübermittlung an Bergbauunternehmen im rheinischen Braunkohlenrevier

(1) Die Katasterbehörden halten für die Bergbauunternehmen im rheinischen Braunkohlenrevier im Bereich des Braunkohlenplangebiets (§ 25 Landesplanungsgesetz) zur Planung und Durchführung großflächiger öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau die Daten nach § 2 Nrn. 1 und 2 sowie 3 Buchstaben a und b zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 7

#### Datenübermittlung für Landesaufgaben

(1) Die Katasterbehörden stellen den Behörden und Einrichtungen des Landes auf Anforderung zur Erfüllung von Aufgaben

- des Katastrophen- und Feuerschutzes sowie
  - des Zivilschutzes und der Verteidigung
- die Daten nach § 2 Nrn. 1 und 2 sowie 3 Buchstaben a und b, zur Erfüllung von Aufgaben
- des Umweltschutzes,
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - des Boden- und Gewässerschutzes,
  - der Landwirtschaft,
  - der Forstwirtschaft,
  - der Raumordnung und Landesplanung,
  - des Städtebaus,
  - des Wohnungsbaus,
  - des Straßenwesens und des Verkehrs,
  - der Wasser- und Abfallwirtschaft,
  - der geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
  - des Aufbaus geowissenschaftlicher Informationssysteme,
  - der Sicherung der Rohstoffversorgung,
  - der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen,
  - der Erholung,
  - der gewerblichen Wirtschaft,
  - der Energiewirtschaft,
  - der Forschung,
  - des Denkmalschutzes und
  - der Grundstückswertermittlung

die Daten nach § 2 Nrn. 1 und 2 sowie 3 Buchstabe a zum Abruf im automatisierten Verfahren zur Verfügung.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

### § 8

#### Datenübermittlung an Grundbuchämter

(1) Die Katasterbehörden stellen den Grundbuchämtern nach Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters die Daten nach § 2 Nrn. 1 Buchstaben a bis g, 2 und 3 Buchstabe a zum Abruf im automatisierten Verfahren zur Verfügung, soweit deren Kenntnis für die Einrichtung und Führung des Grundbuchs entsprechend der Grundbuchverordnung vom 8. 8. 1935 (RMBl. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), und für die Einrichtung und Führung eines Verzeichnisses der Eigentümer und Grundstücke sowie für weitere zur Führung des Grundbuchs erforderliche Verzeichnisse notwendig ist. Die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters durch die Grundbuchämter bleiben unberührt. § 1 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(2) Die Daten dürfen nach Vereinbarung auch regelmäßig durch Datenübertragung, auf Datenträgern oder in schriftlicher Form übermittelt werden. § 1 Abs. 2 mit Ausnahme von Satz 3 sowie Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

### § 9

#### Datenübermittlung an Finanzämter

(1) Die Katasterbehörden stellen den Finanzbehörden nach Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschafts-

katasters die Daten nach § 2 Nrn. 1, 2 und 3 Buchstabe a zum Abruf im automatisierten Verfahren zur Verfügung, soweit deren Kenntnis für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes oder für die Grundsteuer, insbesondere im Rahmen der Führung des Grundbesitzkatasters der Finanzverwaltung, erforderlich ist (§ 29 Abs. 3 Bewertungsgesetz). § 1 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(2) Die Daten dürfen nach Vereinbarung auch regelmäßig durch Datenübertragung, auf Datenträgern oder in schriftlicher Form übermittelt werden. § 1 Abs. 2 mit Ausnahme von Satz 3 sowie Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1994

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert Schnoor

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Günther Einert

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1995 S. 51.

75

### Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 10. Januar 1995

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1091) wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 26. August 1983 (GV. NW. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1994 (GV. NW. S. 31), wird wie folgt geändert:

- In § 16 werden die Wörter „ab 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994“ durch die Wörter „ab 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995“ ersetzt.
- In § 22 werden die Wörter „ab 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994“ durch die Wörter „ab 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1995

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Günther Einert

- GV. NW. 1995 S. 53.

92

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Vom 17. Januar 1995

Aufgrund der §§ 12 g Abs. 5, 47 b Abs. 5 und 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3127), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 390), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:  
„6. die Genehmigung von Ausnahmen für Krafträder und Personenkraftwagen sowie für andere Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO, außer in den Fällen der §§ 47 (Abgasverhalten), 49 (Geräuschverhalten), 52 (Ausrüstung von Fahrzeugen mit blauem Rundumlicht) und 55 (Einsatzhorn).“
- § 3 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 3

- (1) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von den Vorschriften des § 23 Abs. 2 StVZO (Zweitkennzeichen).
- (2) Die Bezirksregierungen sind zuständig für
  - die Entscheidung über die vorzeitige Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister nach § 13 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO,
  - die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO, soweit nicht in § 2 Nr. 5 und Nr. 6 und § 3 Abs. 1 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
  - die Anerkennung von Kursleitern für besondere Nachschulungskurse nach § 12 g Abs. 5 StVZO.
- (3) Ist die Bezirksregierung nach Absatz 2 Nr. 2 für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig, entscheidet sie unbeschadet der in § 2 Nr. 6 getroffenen Zuständigkeitsregelung auch über die Erteilung weiterer erforderlicher Ausnahmegenehmigungen am Fahrzeug.“
- § 5 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 5

- (1) Die Landesinnungsverbände für das Augenoptiker-Handwerk sind nach § 9 b Abs. 3 StVZO für die Betriebe von Augenoptikern zuständig für
  - die Bestimmung von Auflagen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sehtests,
  - die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung als Sehteststelle,
  - die Aufsicht über die Sehteststellen.
- (2) Die Handwerkskammern sind zuständig für die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b Abs. 5 StVZO.

(3) Die Stellen zur Anerkennung von Betrieben zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47b Abs. 1 StVZO sind zuständig für die Aufsicht über die Durchführung der Abgasuntersuchung.

(4) Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Nordrhein-Westfalen e.V. ist zuständig für die Aufsicht über die Schulungen nach § 47b Abs. 5 StVZO.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 1995

Der Minister  
für Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

F. J. Kniola

- GV. NW. 1995 S. 53.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 98 82/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 98 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359